



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 34 vom 30. Mai 2018

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 6. Mai 2015

Vom 11. April 2018

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 15. Mai 2018 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 11. April 2018 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) zuletzt geändert am 28. November 2017 (HmbGVBl. S. 365) beschlossene Änderung der Prüfungsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften für Studiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) vom 6. Mai 2015 gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

I.

§ 16 Absatz 3 wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

„(3) Das Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 23. Mai 2017 in der jeweils geltenden Fassung findet auf schwangere und stillende Studentinnen Anwendung. Eine schwangere Studentin soll der zuständigen Stelle ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung mitteilen, sobald sie weiß, dass sie schwanger ist. Auf Verlangen ist als Nachweis ein ärztliches Zeugnis oder das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers vorzulegen (§ 15 MuSchG). Es gelten die in § 3 MuSchG festgelegten Schutzfristen vor und nach der Entbindung. Die Studentin ist innerhalb dieser Fristen von der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen freigestellt, außer sie erklärt sich ausdrücklich bereit, diese zu erbringen. Die Studentin kann die Erklärung nach Satz 5 jederzeit widerrufen. Eine stillende Studentin soll der zuständigen Stelle so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt. Stillende Studentinnen haben gemäß § 7 MuSchG das Recht, täglich für die Dauer von bis zu einer Stunde von der Lehre freigestellt zu werden. Ebenso ist die Studentin für erforderliche Untersuchungen freizustellen. Sobald die zuständige Stelle von der Studentin in Kenntnis gesetzt wurde, hat diese unverzüglich in einer Gefährdungsbeurteilung zu konkretisieren, inwiefern die Studienbedingungen für die schwangere bzw. die stillende Studentin eine Gefährdung für die Gesundheit von Mutter und Kind darstellen und wie diese nach Möglichkeit vermieden werden und eine unverantwortliche Gefährdung ausgeschlossen wird. Die Studentin ist über das Ergebnis der konkreten Beurteilung zu informieren.

(4) Anträge der bzw. des Studierenden für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu berücksichtigen. Die Studierenden müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Elternzeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit nehmen wollen. Bei dringenden Gründen ist ausnahmsweise eine angemessene kürzere Frist möglich. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern einen Anspruch auf Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu eingesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit. Absatz 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

II.

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung als Amtliche Bekanntmachung der Universität in Kraft.

Hamburg, den 30. Mai 2018
Universität Hamburg